

Urteil des Gerichts vom 10. Oktober 2012 — Ningbo Yonghong Fasteners/Rat

(Rechtssache T-150/09) ⁽¹⁾

(Dumping — Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in China — Status eines unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätigen Unternehmens — Frist für den Erlass der Entscheidung über diesen Status — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Beweislast — Kostenberichtigung — Art. 2 Abs. 5 sowie Abs. 7 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (jetzt Art. 2 Abs. 5 sowie Abs. 7 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009))

(2012/C 366/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Ningbo Yonghong Fasteners Co. Ltd (Zhouhan, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Graafsma und J. Cornelis)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst J.-P. Hix im Beistand der Rechtsanwälte G. Berrisch und G. Wolf, dann J.-P. Hix und B. Driessen im Beistand von Rechtsanwalt G. Berrisch)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet und C. Clyne) und European Industrial Fasteners Institute AISBL (EIFI) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte J. Bourgeois, Y. van Gerven und E. Wäktare, dann Rechtsanwalt J. Bourgeois)

Gegenstand

Klage auf Nichtigklärung der Verordnung (EG) Nr. 91/2009 des Rates vom 26. Januar 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 29, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Ningbo Yonghong Fasteners Co. Ltd trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union und der European Industrial Fasteners Institute AISBL.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 141 vom 20.6.2009.

Urteil des Gerichts vom 10. Oktober 2012 — Griechenland/Kommission

(Rechtssache T-158/09) ⁽¹⁾

(EAGFL — Abteilung Garantie — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Rechnungsabschluss der Zahlstellen der Mitgliedstaaten für die vom EAGFL finanzierten Ausgaben — Versäumnisse des Mitgliedstaats bei der Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge — Belastung des Mitgliedstaats mit den finanziellen Konsequenzen der Nichtwiedereinziehung)

(2012/C 366/55)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Chalkias, S. Papaioannou und V. Karra)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Jimeno Fernández und E. Tserepa-Lacombe im Beistand von Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

Gegenstand

Klage auf Nichtigklärung oder Abänderung der Entscheidung K(2009) 810 endg. der Kommission vom 13. Februar 2009 über die finanziellen Folgen, die sich im Rahmen des Rechnungsabschlusses für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben aus bestimmten von den Wirtschaftsbeteiligten begangenen Unregelmäßigkeiten ergeben, soweit durch diese Entscheidung ein Betrag von 13 348 979,02 Euro von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen und der Hellenischen Republik auferlegt wird

Tenor

1. Die Entscheidung K (2009) 810 endg. der Kommission vom 13. Februar 2009 über die finanziellen Folgen, die sich im Rahmen des Rechnungsabschlusses für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben aus bestimmten von den Wirtschaftsbeteiligten begangenen Unregelmäßigkeiten ergeben, wird insoweit für nichtig erklärt, als mit ihr die Vorgänge EL/1993/01 und EL/1994/031 abgeschlossen und der Hellenischen Republik aus diesem Grund Beträge in Höhe von 519 907 Euro und von 300 914,99 Euro auferlegt werden.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Hellenische Republik trägt vier Fünftel ihrer Kosten und vier Fünftel der Kosten der Europäischen Kommission.
4. Die Kommission trägt ein Fünftel ihrer Kosten und ein Fünftel der Kosten der Hellenischen Republik.

⁽¹⁾ ABl. C 153 vom 4.7.2009.